

# Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Zustell-Verordnung (EuZustVO)

(VO [EG] Nr 1348/2000 vom 29. 5. 2000, ABI L 2000/160, 37  
bzw VO [EG] Nr 1393/2007 vom 13. 11. 2007, ABI L 2007/324, 79)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	20. 11. 2001	3 Ob 250/01p	JUS Z/3359 = ZfRV 2003/5, 32	Hinzuweisen ist auch darauf, dass es nunmehr jedem EU-Mitgliedstaat nach Art 14 der gem Art 25 am 31. 5. 2001 in Kraft getretenen EuZustVO frei steht, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.	14
LG Eisenstadt	30. 3. 2005	13 R 51/05f		Die mit der Zustellung einer Klage nach Frankreich verbundenen Kosten bieten mit Hinblick auf § 3 GEG eine Grundlage dafür, von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss abzuverlangen. Der Umstand, dass Frankreich für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken eine Zustellgebühr verlangt, kann sich auf die EU-Zustellverordnung stützen.	11
OGH	26. 4. 2005	4 Ob 60/05k	bbl 2005/148, 208 = EFSlg 112.809 = EvBI 2005/172, 838 = IPRax 2007/13, 134 (138: <i>Kondring</i> ) = ÖJZ-LSK 2005/188/189 = RdW 2005/629, 549 = ZfRV-LS 2005/22, 157 = ZfRV-LS 2005/23, 157	Nach Art 7 EuZustVO, die am 31. Mai 2001 in Kraft getreten ist (Art 25), wird die Zustellung eines Schriftstücks (in einem anderen Mitgliedstaat) von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlasst, und zwar entweder nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einer von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Form. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (vor Inkrafttreten des § 106 Abs 2 ZPO idF der ZVN 2004) sind die Voraussetzungen und Wirkungen einer im Ausland vorzunehmenden Zustellung grundsätzlich nach dem im Zustellstaat geltenden Verfahrensrecht zu beurteilen. Dies entspricht auch Art 7 EuZustVO und – hinsichtlich der Zustellung von Klagen – seit 1. Jänner 2005 § 106 Abs 2 ZPO. Richtig ist, dass der erkennende Senat (eher allgemein)	7

				<p>ausgesprochen hat, die Frage, ob der nach ausländischem Recht vorgenommene Zustellvorgang auch geeignet sei, in einem in Österreich anhängigen Verfahren Rechtswirkungen auszulösen, sei eine dem Prozessrecht zugehörige Frage und richte sich demnach nach österreichischem Recht. Soweit es dabei konkret um Fragen des – durch die Zustellung im Ausland ausgelösten – Beginns eines Fristenlaufs oder der Heilung von Zustellmängeln durch tatsächliches Zukommen des Schriftstücks im Sinne des § 7 ZustG geht, unterliegt die Beurteilung dieser Fragen zweifellos österreichischem Prozess- bzw Zustellrecht.</p> <p>Ob rechtswirksam zugestellt wurde, richtet sich jedoch jedenfalls seit Inkrafttreten der EuZustVO grundsätzlich nach dem Verfahrensrecht des Zustellstaats, sofern von der Übermittlungsstelle keine besondere Form gewünscht wurde.</p>	
OGH	13. 2. 2007	2 Ob 144/06z	EFSIlg 117.746 = ZfRV 2007/18, 115	<p>Zivilsachen im Sinne der EuZustVO sind regelmäßig auch Familiensachen; erfasst ist auch das Außerstreitverfahren. Die am 31. 5. 2001 in Kraft getretene EuZustVO (Art 25 Abs 1 EuZustVO) ist als Rechtsakt des europäischen Gemeinschaftsrechts im Zustellverkehr mit allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark anzuwenden. Sie gilt demnach seit 1. 5. 2004 auch für Zustellungen von Österreich nach Ungarn.</p> <p>Ob und unter welchen Umständen eine Heilung nach der EuZustVO mangelhafter Zustellvorgänge eintritt, bedarf im Anlassfall keiner näheren Untersuchung.</p>	<b>allgemein; 1</b>
OGH	23. 6. 2009	3 Ob 91/09t	EvBl 2009/150, 1012 ( <i>Maier</i> ) = RZ 2010/9, 75 = Zak 2009/520, 319	Weder § 11 Abs 1 ZustG noch die Bestimmungen der EuZustVO sind auf reine Inlandszustellungen anwendbar.	<b>Allgemein</b>
OGH	16. 12. 2009	4 Ob 183/09d	EvBl 2010/82, 561 ( <i>Tunke</i> ) = Zak 2010/120, 78	Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des Zustellempfängers und damit die Entscheidung darüber, ob der Zustellempfänger mangels ausreichender Sprachkenntnisse die Annahme von in der Sprache des Übersendungsstaates verfassten Schriftstücken gem Art 8 EuZustVO verweigern durfte, obliegt dem Prozessgericht.	<b>8</b>
OLG Wien	31. 3. 2011	1 R 303/10a		Die EuZustVO ist schon dann anzuwenden, wenn ein Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln ist. Der Umstand, dass Jersey nach der EuGVVO als Drittstaat anzusehen ist, bedeutet nicht	<b>1 Abs 1</b>

				zwingend, dass die EuGVVO bei der Beurteilung der Zuständigkeit deshalb außer Betracht zu bleiben hat. Art 6 Z 1 EuGVVO ist auch auf Streitgenossen mit Sitz in Drittstaaten anzuwenden, wenn einer der anderen Streitgenossen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat. Auch bei der Zuständigkeitsprüfung nach der EuGVVO ist eine Überprüfung sog doppelrelevanter Tatsachen ausgeschlossen.	
OGH	28. 2. 2012	8 Ob 17/12a	ecolex 2012/198, 474 = ÖBA 2012/1849, 704 = Zak 2012/273, 138	Eine Gruppe von Anlegern, die sich durch erfolglose Veranlagungen bei Meinl European Land (MEL) geschädigt fühlen, kann die MEL-Nachfolgegesellschaft Atrium in Österreich klagen. Eine Zustellung in der Amtssprache des Zustellstaats hat der Empfänger gem Art 8 EuZustVO jedenfalls zu akzeptieren.	<b>8</b>
OGH	1. 3. 2012	1 Ob 218/11g	EvBl 2012/106, 723 ( <i>Brenn</i> ) = JBI 2012, 738 = RdW 2012/578, 529	Die EuZustVO verdrängt das Verfahrensrecht (lex fori) nur insoweit, als sie die jeweilige Frage selbst regelt. Sie berührt aber nicht die nationalen Regelungen dazu, welche Schriftstücke überhaupt zugestellt werden müssen, wie der Zustelladressat bzw Empfangsermächtigte, die Zustellungsadresse und der Zustellungsort zu bestimmen sind. Diese Fragen, also auch zu wessen Händen und an welchem Ort gerichtliche Schriftstücke zuzustellen sind, sind nach dem nationalen Recht zu beurteilen. Art 8 Nr 1 EuZustVO lässt nach seinem eindeutigen Wortlaut keinen Zweifel daran, dass Schriftstücke in ihrer originalen oder übersetzten Fassung in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats immer (das heißt ohne jede weitere Bedingung) zugestellt werden dürfen. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht Art 6 EMRK. Dessen Abs 3 lit a, der jeder angeklagten Person unter anderem das Recht gewährt, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden, gilt nur auf dem Gebiet des Strafrechts. Keine Vorschrift der EMRK gebietet Übersetzungen eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks in Zivil- und Handelssachen.	<b>8, 10; Art 6 EMRK</b>
OLG Innsbruck	15. 3. 2012	2 R 8/12m		Wenn keine Stelle im Empfangsstaat mit der Zustellung befasst ist, ist dem Schriftsatz das Formblatt im Anhang II über die „Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht“ beizufügen. Art 8 EuZustVO	<b>8, 14</b>

				unterscheidet hier nicht zwischen verfahrenseinleitenden und sonstigen Schriftsätzen.	
OGH	20. 12. 2012	2 Ob 217/12v (2 Ob 218/12s)	iFamZ 2013/81, 109 ( <i>Fucik</i> )	Die EuZustVO sieht die uneingeschränkte Möglichkeit der zwischenstaatlichen Zustellung durch Postdienste vor. Auch bei der unmittelbaren Postzustellung hat der Empfänger das Recht, die Annahme von fremdsprachigen Schriftstücken zu verweigern, die nicht in der Amtssprache des Empfangsstaats oder in einer Sprache, die er beherrscht, abgefasst sind. Auch das Datum, ab dem für den Empfänger relevante Fristen zu laufen beginnen, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat. Dies gilt gemäß Art 9 Abs 3 EuZustVO auch bei Postzustellung.	<b>8, 9, 14</b>
OGH	27. 11. 2013	2 Ob 156/13z	ecolex 2014/95, 241 = EvBl 2014/68, 461 ( <i>Frauenberger-Pfeiler</i> ) = JBI 2014, 263 = NZ 2014/52, 142 = RdW 2014/70, 57 = Zak 2014/110, 59	Die Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland ist unionsrechtswidrig.	<b>14</b>
OGH	17. 6. 2014	10 Ob 34/14v	iFamZ 2014/170, 242	Im Anwendungsbereich der EuZustVO sind weder eine Zustellung per Post ohne Zustellnachweis noch eine an die Postaufgabe anknüpfende Zustellfiktion des § 98 ZPO zulässig.	<b>Anwendungsbereich</b>
BVwG	24. 6. 2014	W156 2006216-1		Verwaltungsrechtliche Schriftstücke sind von der Anwendung der EuZustVO ausdrücklich ausgeschlossen. Art 1 EuZustVO normiert nämlich ua, dass diese insb nicht Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten erfasst.	<b>1</b>
OGH	27. 11. 2014	2 Ob 101/14p	ecolex 2015/115, 295 = Zak 2015/140, 78	Die Wirksamkeit der Zustellung und die Heilung von Zustellmängeln ist auch im Anwendungsbereich der EuZustVO nach dem Recht des Prozessstaates zu beurteilen	<b>1, 7, 8</b>
OGH	30. 7. 2015	8 Ob 67/15h	EvBl 2016/22, 164 ( <i>Garber</i> ) = JBI 2016, 47 = ÖBA 2016, 389/2213	Nach der Entscheidung des EuGH zu C-226/13, <i>Fahnenbrock</i> , ist für die Beurteilung als Akt <i>iure imperii</i> maßgebend, ob der beklagte Staat Befugnisse wahrgenommen hat, die von dem im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Rechtsregeln abweichen. Relevante Kriterien dafür sind, ob die staatliche Maßnahme zwingend und ausschließlich ist und einseitig festgelegt wird, sowie ob sie unmittelbar und sofort zu einer Änderung der Bedingungen (des	<b>1</b>

				<p>Rechtsverhältnisses) führt. Der Umstand, dass die Maßnahme durch ein Gesetz eingeführt wurde, ist hingegen nicht ausschlaggebend für den Schluss, dass der Staat seine hoheitlichen Rechte ausgeübt hat. Davon ausgehend gelangte der EuGH zum Ergebnis, dass die Emission von Anleihen nicht notwendigerweise die Wahrnehmung von Befugnissen voraussetze, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass eine juristische Person des Privatrechts zu ihrer Finanzierung auf den Markt zurückgreifen könnte, insbesondere durch die Emission von Anleihen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse liege nur dann vor, wenn die (ursprünglichen) finanziellen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere einseitig und nicht auf der Grundlage der Marktbedingungen, die den Handel und die Rendite dieser Finanzinstrumente regeln, vom beklagten Staat festgelegt worden wären.</p>	
OGH	19. 1.2016	10 Ob 65/15d	NZ 2016/51, 152	<p>Da der Antragsgegner seinen Wohnsitz im EU-Ausland hat, hat die Zustellung der Aufforderung nach § 17 AußStrG nach den Regeln der EuZustellVO zu erfolgen. Der Regelungsbereich der EuZustellVO beschränkt sich allerdings im Wesentlichen auf den eigentlichen Vorgang der Übermittlung von Schriftstücken von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Weitere Fragen der internationalen Zustellung sind nach der <i>lex fori</i> zu beurteilen, und zwar entweder nach dem Recht des Gerichtsstaats (Übermittlungsstaats) oder des Zustellstaats (Empfangsstaats).</p>	<b>Anwendungsbereich</b>
OGH	29. 9. 2016	2 Ob 158/16y	ecolex 2017/20, 36 = EvBl 2017/50, 362 ( <i>Stumvoll</i> ) = JBI 2017,124	<p>Für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen wirksam an einem anderen Ort als der im Zustellersuchen angeführten Adresse des Empfängers zugestellt werden kann, ist das Recht des Zustellstaates maßgebend. Die Rolle der Empfangsstelle beschränkt sich darauf, die Zustellung sicherzustellen; sie hat nicht über inhaltliche Fragen, etwa die Berechtigung einer Annahmeverweigerung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse des Empfängers zu entscheiden, was eine förmliche Bindung an die Zustellbestätigung ausschließt. Vielmehr ist die Wirksamkeit der Zustellung von jenem Gericht zu prüfen, für dessen Entscheidung sie präjudiziell ist.</p>	<b>7, 10</b>

				Die mit dem Formular zur EuZustVO vorgenommenen Zustellbestätigung ist wie der Rückschein bei Inlandszustellungen eine öffentliche Urkunde. Bis zum Beweis des Gegenteils ist daher von der Richtigkeit des beurkundeten Sachverhalts auszugehen.	
OGH	23. 10.2018	4 Ob 81/18t	EvBI-LS 2019/14	Im Anwendungsbereich der EuZVO ist eine Zustellung ohne Zustellnachweis (samt Zustellfiktion), wie sie § 98 ZPO für den Fall der Nichtbenennung eines Zustellbevollmächtigten vorsieht, unionsrechtswidrig.	<b>Allgemein</b>